

# **Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen**

## **I. Änderung der Ordnung**

Die Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen vom 19. November 2008 (KA 2008 Nr. 230) in der Fassung vom 15. Juli 2014 (KA 2014 Nr. 144) wird wie folgt geändert:

### **1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- a. der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, der Sozialpädagoginnen und des Sozialpädagogen, der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen  
ab 1. März 2016                      1.686,58 Euro,  
ab 1. Februar 2017                    1.726,21 Euro,
- b. der Erzieherinnen und Erzieher  
ab 1. März 2016                      1.467,53 Euro,  
ab 1. Februar 2017                    1.502,02 Euro,
- c. der Kinderpflegerinnen und Kinderpflegers  
ab 1. März 2016                      1.412,17 Euro,  
ab 1. Februar 2017                    1.445,36 Euro.“

2. **In § 4** wird die Angabe „28 Arbeitstage“ durch die Angabe „29 Arbeitstage“ ersetzt.

3. **In § 6** wird die Zahl „90“ durch die Zahl „82,14“ ersetzt.

4. **§ 10 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

„Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 8. Dezember 2016 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nur, wenn sie dies bis 31. März 2017 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 8. Dezember 2017 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nicht.“

## **II. Inkrafttreten**

Die Bestimmungen des Abschnitts I treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft, mit Ausnahme der Ziffer 3, die am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Trier, den 20. Dezember 2016

(L.S.)

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier